

Stadt Meppen

Landkreis Emsland

Bebauungsplan Nr. 556

„Sondergebiet Großtechnische Energieanlage im Industriegebiet Hünensand“



Begründung

Vorentwurf

November 2024

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 5335
26043 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Inhaltsverzeichnis

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung		5
1	Einleitung	5
1.1	Planungsanlass	5
1.2	Rechtsgrundlagen	5
1.3	Abgrenzung des Geltungsbereiches	5
1.4	Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung.....	5
2	Kommunale Planungsgrundlagen	6
2.1	Flächennutzungsplan	6
2.2	Bebauungspläne.....	6
2.3	Integriertes Kommunales Klimaschutzkonzept	7
3	Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung	7
4	Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung	8
4.1	Belange der Raumordnung	11
4.2	Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel.....	12
4.3	Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	12
4.4	Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.....	13
4.5	Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes.....	14
4.6	Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes.....	14
4.7	Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung.....	14
4.8	Belange der Forstwirtschaft.....	15
4.9	Sicherung von Rohstoffvorkommen	15
4.10	Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung.....	16
4.11	Oberflächenentwässerung	16
4.12	Belange des Verkehrs.....	16
4.13	Ergebnisse des Integrierten Kommunalen Klimaschutzkonzeptes	16
4.14	Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge	16
4.15	Kampfmittel	18
4.16	Altlasten	19
5	Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	19
5.1	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB.	19
5.2	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.....	19

5.3	Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.....	19
5.4	Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.....	19
6	Inhalte der Planung.....	19
6.1	Art der baulichen Nutzung	19
6.2	Maß der baulichen Nutzung.....	20
6.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche.....	20
6.4	Grünordnungsmaßnahmen.....	20
7	Ergänzende Angaben	21
7.1	Städtebauliche Übersichtsdaten	21
7.2	Daten zum Verfahrensablauf	21
Teil II: Umweltbericht		22
1	Einleitung	22
1.1	Inhalte und Ziele des Bauleitplanes	22
1.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung.....	22
1.3	Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)	26
1.3.1	Relevante Arten, Situation im Plangebiet.....	27
1.3.2	Prüfung der Verbotstatbestände	28
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	29
2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	30
2.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	30
2.1.2	Fläche und Boden	32
2.1.3	Wasser	32
2.1.4	Klima und Luft.....	32
2.1.5	Landschaft	33
2.1.6	Mensch	33
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	33
2.1.8	Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern.....	33
2.2	Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	33
2.3	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	34
2.3.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	34
2.3.2	Auswirkungen auf Fläche und Boden.....	35
2.3.3	Auswirkungen auf das Wasser	35
2.3.4	Auswirkungen auf Klima und Luft	35
2.3.5	Auswirkungen auf die Landschaft.....	35

2.3.6	Auswirkungen auf den Menschen.....	35
2.3.7	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	36
2.3.8	Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	36
2.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	36
2.4.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen.....	36
2.4.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	37
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	38
2.6	Schwere Unfälle und Katastrophen	38
3	Zusätzliche Angaben	39
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten	39
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung	39
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	40
3.4	Referenzliste der herangezogenen Quellen	41
	Anhang zum Umweltbericht.....	42

Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit wurde im folgenden Text das generische Maskulinum gewählt, mit den Ausführungen werden jedoch alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1 Einleitung

1.1 Planungsanlass

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Batteriespeichieranlagen und Umspannwerken im Industriegebiet Hüntel westlich der Bundesstraße B 70 geschaffen werden.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen des Bebauungsplanes Nr. 556 sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV) und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

1.3 Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Hüntel, Flur 5 und umfasst die Flurstücke 6/42, 11/8 sowie 11/2 (teilweise). Nördlich grenzt der Geltungsbereich an brachliegende Fläche, östlich an Bahnschienen, die parallel zur Bundesstraße B 70 verlaufen, südlich ebenfalls an Bahnschienen und westlich an eine Autorennbahn.

Die genaue Abgrenzung und Lage des Geltungsbereiches können der Planzeichnung und dem Übersichtsplan auf dem Deckblatt entnommen werden.

1.4 Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung

Der Geltungsbereich liegt im Ortsteil Hüntel in der Stadt Meppen, westlich der Bundesstraße B 70 und wird derzeit forstwirtschaftlich genutzt. Nördlich des Geltungsbereiches entstehen



Abbildung 1. Lage des Geltungsbereiches, Niedersächsische Umweltkarten mit Daten des LGLN 2024.

derzeit Industriegebiete mit gewerblichen Anlagen. Derzeit liegen die Fläche brach bzw. werden für die Bebauung vorbereitet. Westlich des Geltungsbereiches befinden sich diverse Anlagen eines Freizeitparks sowie Rennstrecken, ein stillgelegter Kühlturm sowie gewerblich genutzte Hallen und Gebäude. Südwestlich des Geltungsbereiches befindet sich ein Umspannwerk. Südlich des Geltungsbereiches entsteht derzeit ebenfalls ein Gewerbegebiet, die Flächen werden derzeit für die Bebauung vorbereitet.

2 Kommunale Planungsgrundlagen

2.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich gewerbliche Baufläche dar. Gemäß § 8 Abs. 1 besteht das Entwicklungsgebot des Bebauungsplanes in einer inhaltlichen, planerischen, konzeptionellen Ableitung aus dem Flächennutzungsplan (Runkel, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, Losebl. [Stand 154 EI, September 2024] § 8 Rn. 34). Ein Bebauungsplan ist nur dann aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, wenn er sich zur Zeit seiner Inkraftsetzung als inhaltliche Konkretisierung des in dieser Zeit wirksamen Flächennutzungsplanes darstellt (ebd.; § 8 Rn. 35), wobei der Stadt bei der weiteren Ausplanung ein Spielraum zur Verfügung steht, sofern die Grundkonzeption des Flächennutzungsplanes nicht berührt wird (ebd.; § 8 Rn. 36). Der Bebauungsplan kann entsprechend auch ohne exakte Übernahme der Darstellungen des Flächennutzungsplanes bezüglich der Art der baulichen Nutzung dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs 2 Satz 1 entsprechen, wenn die im Bebauungsplan festgesetzte Gebietsart „artverwandt“ mit der Darstellung im Flächennutzungsplan ist (ebd.; § 8 Rn. 39; vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13.03.2008 - 7 D 34/07.NE). Ein Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 22.03.2018 (5 S 1873/15) über die Entwicklung eines Sondergebietes aus gewerblicher Baufläche zum Zwecke gewerblicher Abfallentsorgungsanlagen bestätigt diese Auslegung, sofern dabei eine geordnete städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt wird.

Dadurch, dass mit dem vorliegenden Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung planungsrechtlich vorbereitet werden soll, kann der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Da in diesem Gebiet jedoch nicht jede gewerbliche Nutzung zulässig sein, sondern eine Nutzung auf Batteriespeicheranlagen, Umspannwerke und diesen Zwecken dienende Anlagen beschränkt werden soll, wird ein Sonstiges Sondergebiet festgesetzt, das jedoch der Natur gewerblicher Bauflächen entspricht und die Grundzüge des Flächennutzungsplanes nicht berührt. Die geordnete städtebauliche Entwicklung wird nicht beeinträchtigt. Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes soll perspektivisch für den Geltungsbereich der vorliegenden Planung Sonderbaufläche dargestellt werden.

2.2 Bebauungspläne

Für den Geltungsbereich liegen derzeit keine rechtskräftigen Bebauungspläne vor. Die Fläche nördlich des Geltungsbereiches wird durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 553-II planungsrechtlich geregelt. Südlich und westlich grenzt der vorliegende Geltungsbereich an den Bebauungsplan Nr. 555. Der Bebauungsplan Nr. 555 setzt für den westlichen Bereich sonstige Sondergebiete für die intensive Freizeitnutzung mit einem Höchstmaß von II bis VI Vollgeschoss fest. Südlich des vorliegenden Geltungsbereiches werden durch den Bebauungsplan Nr. 555 Industriegebiete festgesetzt mit einem Höchstmaß von III Vollgeschoss und einer GRZ von 0,8 sowie einer BMZ von 6,0 in abweichender Bauweise.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 553 – II setzt ebenfalls Industriegebiete mit einem Höchstmaß von einem Vollgeschoss, einer GRZ von 0,8 und einer BMZ von 6,0 fest.

2.3 Integriertes Kommunales Klimaschutzkonzept

Die Stadt Meppen hat ein Integriertes Kommunales Klimaschutzkonzept¹ entwickelt. Ziel des Konzeptes ist es die kommunalen und die privaten klimarelevanten Handlungsoptionen aufzuzeigen und daraus ein auf die lokalen Bedürfnisse abgestimmtes Handlungskonzept zu entwickeln. Dabei soll die Vielfalt der Handlungsmöglichkeiten transparent gemacht werden. Im Bericht werden die klimapolitischen Ziele genannt, die Ausgangssituation sowie Klimaschutzaktivitäten in der Stadt Meppen beschrieben und potenzielle Maßnahmen und Handlungsempfehlungen erarbeitet.

Insgesamt wird empfohlen, in der Bauleitplanung die Ziele des Klimaschutzkonzeptes zu verankern und so umzusetzen, wie in der Klimaschutznovelle des Baugesetzbuches vorgegeben. Zu diesem Zweck wurden durch die Stadt Meppen bereits Flächensicherungen für Versorgungsanlagen im Flächennutzungsplan vorgenommen. Weiter wird die Sicherung von Flächen für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, eine Neuabwägung des vorgenommenen Ausschlusses weiterer Windenergieanlagen im Stadtgebiet sowie eine Gewährleistung solarer Erträge durch Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften in neuen Baugebieten empfohlen.

3 Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Batteriespeicheranlagen und Umspannwerken geschaffen werden. Batteriespeicheranlagen dienen der Stabilisierung des Stromnetzes durch eine Zwischenspeicherung von Energie, insbesondere aus erneuerbaren Energien.

Mit der zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien wie Windkraft oder Solarenergie und der schrittweisen Reduzierung fossiler Energieträger und Atomenergie gewinnt die Speicherung gewonnener Energie erheblich an Bedeutung. Während konventionelle Kraftwerke in ihrem Betrieb auf den Stromverbrauch angepasst sind und die Stromerzeugung sowie Stromverbrauch möglichst aufeinander abgestimmt waren, ist dies bei regenerativen Anlagen nicht in diesem Umfang möglich. Die Gewinnung regenerativer Energie ist maßgeblich durch die derzeitige Sonneneinstrahlung und Windwetterlage bedingt. Aus diesem Grund rückt neben einer Energieverteilung auch die Energiespeicherung zunehmend in den Mittelpunkt regenerativer Energiegewinnung, um eine stabile Versorgung mit Energie bedarfsgerecht und flexibel gewährleisten zu können. In windreichen Zeiten etwa kann die gewonnene Energie gespeichert werden, statt ungenutzt zu bleiben und verwendet werden, wenn es an anderer Stelle zu einem Erzeugungsdefizit kommen sollte.

Ein nachhaltiger Ausbau erneuerbarer Energien bedarf daher nicht nur eines Netzausbaus für eine Erhöhung der grundsätzlichen Erzeugungsleistung, sondern ebenfalls die Errichtung von Energiespeicheranlagen um die Stabilität der Energieversorgung sicherzustellen.

Zur Umsetzung der Ziele ist die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich.

¹ Niedersächsische Landgesellschaft mbH (2012). Integriertes Kommunales Klimaschutzkonzept für die Stadt Meppen. URL: https://www.meppen.de/medien/dokumente/integriertes_kommunales_klimaschutzkonzept_endfassung.pdf?20170420180040

4 Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einstellen zu können, werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt. Eine Synopse über die Abwägung der Hinweise und Anregungen aus den eingegangenen Stellungnahmen wird der Begründung beigelegt.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Ergebnisse der Abwägung sind in der nachstehenden Tabelle sowie in den nachfolgenden Unterkapiteln dokumentiert.

Betroffene öffentliche und private Belange durch die Planung

Betroffenheit	Keine Betroffenheit, weil ...
§ 1 Abs. 4 BauGB: Belange der Raumordnung, u.a. Ziele der Raumordnung	
siehe Kapitel 4.1	
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB: die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	
siehe Kapitel 4.4	
§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB: die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung	
	...weil es sich bei der Planung um sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicheranlage“ und „Umspannwerk“ handelt.
§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB: die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung	
	...weil es sich bei der Planung um sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicheranlage“ und „Umspannwerk“ handelt.
§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB: die Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche	
	...weil es sich bei der Planung um sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicheranlage“ und „Umspannwerk“ handelt. Der Geltungsbereich schließt an bestehende Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete an.
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB: die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	
siehe Kapitel 4.5., 4.6	
§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB: die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge	

Betroffenheit	Keine Betroffenheit, weil ...
	...weil es sich bei der Planung um sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicheranlage“ und „Umspannwerk“ handelt.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	
a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,	
siehe Kapitel 4.7	
b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,	
siehe Kapitel 4.7	
c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,	
siehe Kapitel 4.4, 4.14	
d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,	
siehe Kapitel 4.5, 4.6	
e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,	
siehe Kapitel 4.3, 4.10	
f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,	
siehe Kapitel 4.3, 4.10	
g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechts,	
siehe Kapitel 4.7	
h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,	
	...keine entsprechenden Gebiete im Geltungsbe- reich liegen.
i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,	
Wechselwirkungen werden bei den Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern mit berücksichtigt.	
j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,	
	...keine entsprechenden Anlagen im Geltungsbe- reich zulässig sind.
§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB: die Belange a) der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung,	
Die Planung ermöglicht die Realisierung von Batteriespeicheranlagen und Umspannwerken. Nicht nur aufgrund der stark gestiegenen und volatilen Strompreise stehen die regionalen Industriebe-	

Betroffenheit	Keine Betroffenheit, weil ...
<p>triebe unter starkem Druck, sondern auch die Klimaschutzziele der EU und der Bundesrepublik verlangen nach wettbewerbsfähiger, stabiler und grüner Energie. Die Anlage dient diesem Zweck und fördert damit die lokale Wirtschaft.</p>	
b) der Land- und Forstwirtschaft,	
siehe Kapitel 4.8	
c) der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,	
<p>Die Planung ermöglicht die Realisierung von Batteriespeicheranlagen und Umspannwerken. Nicht nur aufgrund der stark gestiegenen und volatilen Strompreise stehen die regionalen Industriebetriebe unter starkem Druck, sondern auch die Klimaschutzziele der EU und der Bundesrepublik verlangen nach wettbewerbsfähiger, stabiler und grüner Energie. Die Anlage dient diesem Zweck und fördert damit die lokale Wirtschaft. Indirekt werden auf diese Weise auch Arbeitsplätze gesichert und geschaffen.</p>	
d) des Post- und Telekommunikationswesens, insbesondere des Mobilfunkausbaus,	
siehe Kapitel 4.10	
e) der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit,	
siehe Kapitel 4.10	
f) der Sicherung von Rohstoffvorkommen	
siehe Kapitel 4.9	
<p>§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB: die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, auch im Hinblick auf die Entwicklungen beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, etwa der Elektromobilität, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung</p>	
siehe Kapitel 4.12	
<p>§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB: die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften</p>	
	... sich das Plangebiet nicht innerhalb eines Gebietes mit militärischen Liegenschaften befindet.
<p>§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB: die Ergebnisse eines von der Stadt beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung</p>	
siehe Kapitel 4.13	
<p>§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB: die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden</p>	
siehe Kapitel 4.14	
<p>§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB: die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung</p>	
	...weil es sich bei der Planung um sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicheranlage“ und „Umspannwerk“ handelt.
<p>§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB: die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen</p>	

Betroffenheit	Keine Betroffenheit, weil ...
siehe Kapitel	...im Umfeld des Geltungsbereiches ausreichend Grün- und Freiflächen vorhanden sind.
§ 1a Abs. 2 BauGB: Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel	
siehe Kapitel 4.2	
§ 1a Abs. 3 BauGB: Eingriffsregelung	
siehe Kapitel 4.7	
§ 1a Abs. 5 BauGB: Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	
siehe Kapitel 4.3	

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine weiteren Belange betroffen.

4.1 Belange der Raumordnung

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017, inklusive der Änderungsverordnung vom 7. September 2022 (in Kraft getreten am 17.09.2022) weist für den Geltungsbereich ein Vorranggebiet für großtechnische Energieanlagen aus.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Emsland legt fest, dass für Projekte, die der Verstetigung und Speicherung des aus Windenergie erzeugten Stroms dienen, in Haren-Fehndorf ein Vorbehaltsgebiet für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE) raumordnerisch gesichert wird. Der Geltungsbereich liegt außerhalb des Vorbehaltsgebietes für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und wird im RROP als Vorranggebiet für Industrielle Anlagen und Gewerbe ausgewiesen. Nördlich angrenzend wird ein Vorranggebiet Großkraftwerk und Windenergienutzung ausgewiesen mit dem Schwerpunkt Gas. Die Festlegung von „Vorranggebieten für industrielle Anlagen und Gewerbe“ ist Ausdruck des Bemühens des Landkreises Emsland, im Bereich des gewerblichen Sektors bereits bestehende Arbeitsplätze zu sichern und zu entwickeln. Ein Vorranggebiet ist für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesem Gebiet ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion, Nutzung oder den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Als Gewerbebetrieb im Bereich der Energiewirtschaft steht



Abbildung 2. Lage des Geltungsbereiches, RROP Emsland 2010 (Ausschnitt)

die geplante Nutzung im Einklang mit den Zielen des Vorranggebietes. Zusätzlich ist im Geltungsbereich eine Rohrfernleitung Gas ausgewiesen sowie südlich im direkter Angrenzung an den Geltungsbereich ein Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe.

4.2 Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel

Nach § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Das BauGB enthält in § 1a Abs. 2 Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen:

- Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).
- § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).

Nach § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Damit handelt es sich bei beiden Zielsetzungen nicht um Planungsleitsätze, sondern um abwägungsrelevante Regeln. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes kommt ihnen kein Vorrang vor anderen Belangen zu, sie sind aber in der Abwägung zu berücksichtigen, wobei ein Zurückstellen der in § 1 a Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB genannten Belange einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Faktisch ist der Belang der Reduzierung des Freiflächenverbrauchs damit in den Rang einer Abwägungsdirektive gehoben worden. § 1 a Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB enthält kein Verbot der Bauleitplanung auf Freiflächen. § 1 a Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB verpflichtet die Gemeinde, die Notwendigkeit der Umwandlung forstwirtschaftlicher Flächen zu begründen.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen geringen Eingriff in den Boden durch punktuelle Gründungen und eine geringe Bodenversiegelung im Bereich der Batteriespeichereinrichtungen. Das Gebiet ist bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes und des Regionales Raumordnungsprogrammes als Industrie- und Gewerbestandort vorgesehen. Als Vorranggebiet für industrielle Anlagen und Gewerbe ist eine entsprechende Nutzung im Geltungsbereich vorgesehen.

Die Stadt Meppen hat analysiert, inwieweit bereits genutzte Flächen als Standort für die vorliegende Planung in Frage kommt. Dabei hat sie festgestellt, dass keine Brachflächen, Baulücken oder ähnliches zur Verfügung stehen, die sich für eine Batteriespeichereinrichtung eignen.

Aufgrund der raumordnerischen Vorgaben und des Mangels an alternativen Flächen wird die Stabilisierung der Energieversorgung auf diesen Flächen höher Bewertet als der Schutz der forstwirtschaftlichen Fläche bzw. die Reduzierung des Flächenverbrauchs. Zusätzlich kann die bestehende Infrastruktur optimal genutzt werden.

4.3 Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung

Im Rahmen der Bauleitplanung soll gemäß § 1a Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes als auch der Klimaanpassung Rechnung getragen werden. Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten. Im Rahmen der BauGB-Novelle 2017 wurden durch die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie neue Anforderungen an die Umweltprüfung gestellt.

Beachtlich sind auch die Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG, erstmals in Kraft getreten am 12.12.2019). Bis zum Zieljahr 2030 gilt eine Minderungsquote von mindestens 65 % der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990. Für das Jahr 2040 ist ein Minderungsziel von mind. 88 % genannt. Bis zum Jahr 2045 ist die Klimaneutralität als Ziel formuliert.

Das Klimaschutzgesetz (KSG) betont zudem die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und verpflichtet die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen die festgelegten Ziele zu berücksichtigen (§ 13 Abs. 1 KSG). Der Gesetzgeber hat mit den Formulierungen im KSG deutlich gemacht, dass der Reduktion von Treibhausgasen, u. a. durch hocheffiziente Gebäude und durch Erzeugung Erneuerbarer Energien, eine hohe Bedeutung zukommt und dass Städte und Gemeinden dabei in besonderer Weise in der Verantwortung stehen.

Für eine umweltverträgliche und wirtschaftlich erfolgreiche Zukunft ist die Energiewende in Deutschland ein zentraler Umsetzungsfaktor, auch in Bezug zum Klimaschutz und der Klimaanpassung. Die Energieversorgung Deutschlands wird hierbei grundlegend umgestellt, sodass anstelle von nuklearen und fossilen Brennstoffen der Fokus auf die erneuerbaren Energien und mehr Energieeffizienz gelegt wird. Bereits im Jahr 2020 betrug der Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energien rund 46 Prozent². Mit der Novelle des EEG wurde die Energiewende in wesentlichen Bereichen vorangebracht. Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch bis 2045 auf 60% und den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf 30% zu heben.

Die vorliegende Planung trägt zur Umstellung auf erneuerbare Energien bei. Mit der Planung wird das Ziel verfolgt, durch die Ermöglichung von Batteriespeicheranlagen und Umspannwerken zu einer Stabilisierung der Energiegewinnung beizutragen, die neben dem Ausbau von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie unerlässlich für die Umsetzung einer nachhaltigen Energiewende ist.

Der Bebauungsplan trägt den Belangen der Klimaanpassung Rechnung, indem der Flächenbedarf der Batteriespeicheranlagen und Umspannwerke berücksichtigt wird, jedoch keine übermäßigen Flächen für die Versiegelung in Anspruch genommen werden. Für die Planung wird im SO1 eine GRZ von 0,6 festgesetzt, wobei eine Überschreitung der GRZ um bis zu 0,3 zulässig ist, sofern diese zusätzlichen Oberflächenbefestigungen mit wasserdurchlässigen Materialien vorgenommen werden. Diese Maßnahme dient einem Verbleib des Niederschlagswassers im örtlichen Wasserkreislauf. Auch ist zur Begrünung des Geltungsbereiches eine randliche Erhalt- und Anpflanzfläche mit heimischen, standortgerechten Gehölzen festgesetzt, die ebenfalls positive Effekte für das lokale bzw. das Mikroklima haben.

4.4 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die vorliegende Planung soll die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfüllen. Der Geltungsbereich ist bereits durch die angrenzenden gewerblichen Nutzungen, die Autorennbahn und den Freizeitpark sowie durch die östlich angrenzende Bahnstrecke und die Bundesstraße B 70 erheblich vorbelastet. Die angrenzenden Bebauungspläne enthalten jedoch Festsetzungen zu flächenbezogenen Schalleistungspegeln, die nicht überschritten werden dürfen. Im westlich und südlich angrenzenden Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.

² Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2021): Unsere Energiewende: sicher, sauber, bezahlbar. Online verfügbar unter: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/energiewende.html>. Stand: 20.10.2021

555 sind die Schalleistungspegel auf maximal 72,5 dB(A) tags und 57,5 dB(A) (nachts) gedeckelt. Im nördlichen Bebauungsplan Nr. 553-II, 2. Änderung dürfen maximal 68,0 dB(A) tags / 53,0 dB(A) nachts erreicht werden. Im Laufe des Verfahrens wird ein Lärmgutachten ergänzt.

Gemäß vergleichbarer Anlagen werden durch die Realisierung und den Betrieb der Batteriespeicheranlage keine relevanten Emissionen hinsichtlich von Luftschadstoffen, Eintrag in das Grundwasser sowie Erschütterungen erwartet.

4.5 Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes

In ca. 60 m Entfernung zum Geltungsbereich befinden sich östlich der Bundesstraße B 70 zwei Grabhügel, die als Einzeldenkmal gemäß § 3 Abs. 2 NDSchG eingetragen sind. Durch dichte Gehölzbestände entlang der Bahnschienen sowie zwischen den Bahnschienen und der Bundesstraße B 70 besteht keine Blickbeziehung zwischen den Denkmälern und dem geplanten Vorhaben. Belange des Denkmalschutzes stehen der vorliegenden Planung nicht entgegen.

4.6 Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Durch die vorliegende Planung wird das Landschaftsbild verändert, indem innerhalb des Geltungsbereiches eine Waldfläche überwiegend entfernt und Batteriespeicheranlagen bzw. Umspannwerke geschaffen werden. Die Festsetzungen im Bebauungsplan sehen eine geringe maximale Gebäudehöhe für die Batteriespeicheranlagen und im SO1 eine ebenfalls geringe Versiegelung vor. Analog zu den angrenzenden Bebauungsplänen wird ebenfalls in der vorliegenden Planung der Erhalt der randlichen Bepflanzung festgesetzt, um mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes abzumildern.

Auch wenn sich mit der vorliegenden Planung das Landschaftsbild verändert, indem Waldfläche in sonstige Sondergebiete überführt wird, steht die Planung der umliegenden, gleichartigen Nutzung und Bebauung nicht entgegen.

4.7 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung

Bestand

Der Großteil des Geltungsbereiches ist durch einen Kiefernforst geprägt. Das Relief ist durch die Binnendüne bewegt. Durch den östlichen Teil verläuft ein unbefestigter Weg in Nord-Süd-Richtung. Eine Gleisanlage mit mehreren Gleisen quert den Geltungsbereich im Süden. Im Osten reicht kleinteilig eine Ruderalflur unter einer Hochspannungsfreileitung in den Geltungsbereich hinein. Die Ruderalflur ist von einem Gebüsch aus Später Traubenkirsche bewachsen. Stellenweise bestehen Offenbodenbereiche sowie Bestände aus Rainfarn.

Westlich des Plangebietes befindet sich ein Industrie- und Gewerbekomplex. Östlich verläuft die Bundesstraße 70.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft, Eingriffsregelung

Durch die Planung geht ein Nadelforst verloren. Der Verlust wird nach den Maßgaben des NWaldLG kompensiert.

Alle weiteren, durch die Bodenversiegelungen entstehenden erheblichen Eingriffe werden nach den Maßgaben der Eingriffsregelung kompensiert.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die Angliederung an einen bereits vorbelasteten Gewerbestandort sowie die Anpflanzflächen im Norden und Westen gemindert.

Natura 2000-Verträglichkeit

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Ems“ (2809-331) beginnt rund 1 km westlich. Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet „Tinner Dose“ (DE3110-301), das ebenfalls das FFH-Gebiet „Tinner Dose, Sprakeler Heide“ (3110-301) umfasst, liegt rund 2 km östlich. Aufgrund der Entfernung wird von einer Natura 2000-Verträglichkeit der Planung ausgegangen.

Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht

Rund 1 km westlich beginnt das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ (LSG EL 32). Rund 1 km nördlich befindet sich das Naturschutzgebiet „Flütenberg“ (NSG WE 25). Aufgrund der Distanz zum Plangebiet werden keine erheblichen Beeinträchtigungen aus der Planung abgeleitet.

Artenschutz

Zum gegenwärtigen Kenntnisstand sind keine Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen erkennbar, die die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern würden. Durch zeitliche Vermeidungsmaßnahmen bei der Gehölzfällung und Baufeldfreimachung können artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden. Gleiches gilt für Reptilien, deren Vorkommen im Weiteren und insbesondere vor der Umsetzung der Planung zu kontrollieren sind, um ein Vorkommen erfassen zu können und um dann ggf. erforderliche Maßnahmen (Umsiedlung, Ersatzlebensräume) ergreifen zu können.

Landschaftsplanung

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland wurde 2001 veröffentlicht und wird derzeit neu aufgestellt.

Auch der Landschaftsplan der Stadt Meppen ist bereits aus dem Jahr 1998 und wird daher nicht ausgewertet.

4.8 Belange der Forstwirtschaft

Der Geltungsbereich wird derzeit forstwirtschaftlich genutzt. Im Zuge der Umsetzung der Planung werden die Waldflächen teilweise entfernt und nur randliche Gehölze erhalten werden. Im Umfeld des Geltungsbereiches liegen in östlicher Richtung in ca. 60 m und nordwestlicher Richtung in ca. 500 m Luftlinie Entfernung umfangreiche Waldflächen. Auf nachgelagerter Ebene sind die einschlägigen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten und die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unmittelbar anzuwenden. Ein Waldgutachten wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.

4.9 Sicherung von Rohstoffvorkommen

Gemäß der Auskunft des NIBIS Kartenservers (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) befindet sich der Geltungsbereich innerhalb einer Lagerstätte 2. Ordnung von volkswirtschaftlicher Bedeutung für den Rohstoff Sand. Der Geltungsbereich liegt am südlichen Rand der Lagerstätte. Die Lagerstätte verläuft nördlich und nordwestlich und grenzt dort an den Kuhfehngraben. Die nördlichen Flächen sind überwiegend bewaldet, während die südlichen Flächen durch die nördlich angrenzenden Bebauungspläne gesteuert sind. Aufgrund der bereits bestehenden Bebauung im südlichen Bereich der Lagerfläche und den überwiegend bewaldeten Flächen im Norden und Westen, hat das Rohstoffvorkommen keine Auswirkungen auf die Planung.

4.10 Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung

Brandschutz:

Die Erfordernisse des Brandschutzes werden in Abstimmung mit dem örtlichen Brandschutzprüfer im weiteren Verfahren abgestimmt.

Strom- und Gasversorgung:

Das Vorhaben trägt einen Beitrag zur Energiewende in Deutschland und zur Versorgungssicherheit durch inländische Stromversorger wie auch zur Eigenversorgung der Stadt Meppen bei. Eventuelle Ergänzungen von Leitungen der Ver- und Entsorgungsunternehmen und deren Anschlüsse werden im Rahmen der Vorhabenplanung auf Genehmigungsebene mitberücksichtigt.

4.11 Oberflächenentwässerung

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist nachzuweisen, dass eine schadlose Oberflächenentwässerung im Plangebiet möglich ist. Das im Geltungsbereich anfallende Niederschlagswasser ist soweit möglich auf dem Grundstück zu verwerten und zu versickern. Ein Nachweis über die Versickerungsfähigkeit des Bodens wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.

4.12 Belange des Verkehrs

Die Erschließung des Geltungsbereiches wird über einen Sandweg östlich des Geltungsbereiches gesichert. Der Sandweg schließt nördlich an die Straße „Am Rögelberg“ und südlich an die Essener Straße an. Über die Straße „Am Rögelberg“ ist der Geltungsbereich ebenfalls an die Bundesstraße B 70 Richtung Papenburg und Leer sowie Lingen und Rheine angeschlossen. Zusätzlich wird über die Essener Straße und der Straße „Am Rögelberg“ die Kreisstraße K 239 erreicht. Der Geltungsbereich ist an das regionale und überregionale Verkehrsnetz angeschlossen.

Die nächstgelegene Bushaltestelle „Hüntel Fun Park Meppen“ liegt ca. 1,8 km vom Geltungsbereich entfernt und wird zweimal täglich von der Buslinie 911 Richtung Meppen und Haren (Ems) angefahren. Die vorliegende Planung lässt keinen erhöhten Bedarf an ÖPNV-Verbindungen erwarten.

4.13 Ergebnisse des Integrierten Kommunalen Klimaschutzkonzeptes

Die Stadt Meppen hat ein Integriertes Kommunales Klimaschutzkonzept³ entwickelt. Ziel des Konzeptes ist es die kommunalen und die privaten klimarelevanten Handlungsoptionen aufzuzeigen und daraus ein auf die lokalen Bedürfnisse abgestimmtes Handlungskonzept zu entwickeln. Das Konzept stellt direkte Handlungsempfehlungen, Projekte und Maßnahmen dar.

Die Ziele der Stadt Meppen Flächen für Versorgungsanlagen zu sichern und die Gewinnung erneuerbarer Energien zu fördern, steht im Einklang mit der vorliegenden Planung.

4.14 Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge

Aufgrund der vermehrt auftretenden Starkregen- und Hochwasserereignisse der letzten Jahre wurde bereits 2018 auf Bundesebene die Aufstellung eines länderübergreifenden Raumord-

³ Niedersächsische Landgesellschaft mbH (2012). Integriertes Kommunales Klimaschutzkonzept für die Stadt Meppen. URL: https://www.meppen.de/medien/dokumente/integriertes_kommunales_klimaschutzkonzept_endfassung.pdf?20170420180040

nungsplans für den Hochwasserschutz beschlossen. Mit der *Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV)*, die am 1. September 2021 in Kraft getreten ist, wurde nun auf der Grundlage von § 17 Raumordnungsgesetz (ROG) ein „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ (Anlage zur Verordnung) aufgestellt.

Die Planungsebenen in Deutschland sind nun angehalten, auf Grundlage der im BRPHV formulierten Ziele und Grundsätze zum Hochwasserrisikomanagement sowie zu Klimawandel und -anpassung, eine verbindliche und länderübergreifende Berücksichtigung der Hochwasserrisiken sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse vorzunehmen.

Im Zuge der Planung wurde überprüft, ob der Geltungsbereich des Bauleitplans in einem Überschwemmungsgebiet, einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet oder in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegt. Die Überprüfung erfolgt für drei Hochwasserszenarien:

- 1) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von weniger 200 Jahren (Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit) sowie sogenanntes Extremereignis; HQ_{extrem}
- 2) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren (Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit; HQ_{100})
- 3) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall i.d.R. in Niedersachsen von 20 bzw. 25 Jahren (Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit; $HQ_{\text{näufig}}$)

Die Überprüfung des Hochwasserrisikos unter Zuhilfenahme der Niedersächsischen Umweltkarten ergibt, dass das Plangebiet in keinem der aufgeführten Fälle betroffen ist. Im Ergebnis ergibt sich für das Plangebiet aus den Gefahrenkarten sowie aus den Risikokarten in keinem der drei Hochwasserszenarien eine Betroffenheit. Belange des Hochwasserschutzes stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

Aufgrund der vermehrt auftretenden Starkregen- und Hochwasserereignisse der letzten Jahre wurde bereits 2018 auf Bundesebene die Aufstellung eines länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz beschlossen. Mit der *Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV)*, die am 1. September 2021 in Kraft getreten ist, wurde nun auf der Grundlage von § 17 Raumordnungsgesetz (ROG) ein „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ (Anlage zur Verordnung) aufgestellt.

Die Planungsebenen in Deutschland sind nun angehalten, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf Grundlage der im BRPHV formulierten Ziele und Grundsätze zum Hochwasserrisikomanagement sowie zu Klimawandel und -anpassung, eine verbindliche und länderübergreifende Berücksichtigung der Hochwasserrisiken sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse vorzunehmen.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 6 ROG „Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel“.

Bei der Planung handelt es sich um eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme. Entsprechend sind die Ziele und Grundsätze in der Planung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Dies erfolgt über das Prüfschema des Bundesraumordnungsplans, welches in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt ist.

Ziele und Grundsätze des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz und deren Beachtung bzw. Berücksichtigung in der Planung	
I. Allgemeines	
Ziel I.1.1: Prüfung der Risiken von Hochwassern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich Siedlungsentwicklung	
Hochwasserhäufigkeit	Nächstgelegene Messstelle Westerlohnmühlen I (ca. 11 km entfernt) Maximale Änderung nahe Zukunft (2021 bis 2050): 61 % Maximale Änderung ferne Zukunft (2071 bis 2100): 273 %
Starkregentage (Niederschlagsmengen über 20 Milliliter pro Tag)	Nahe Zukunft (2021 bis 2050): 2,5 - 3 zusätzliche Starkregentage Ferne Zukunft (2071 bis 2100): 0,5 - 1 zusätzliche Starkregentage
Fließgeschwindigkeit	Daten liegen für das Land Niedersachsen nicht vor
Schutzwürdigkeit der Nutzung	Moderat, Die Planung dient der regionalen Energieversorgung.
Ziel I.2.1: Prüfung der Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, Starkregen oder in Küstengebiete eindringendes Meerwasser bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung	
Die Erwärmung steigt in Niedersachsen deutlich stärker an als im globalen Mittel. Hier ist ein Trend (1881-2021) von +1,2 °C zu verzeichnen, während der Trend für Niedersachsen eine Zunahme von +1,7 °C aufzeigt. Die Zunahme der Jahresmitteltemperatur von 1961-1990 zu 1991-2020 ist in allen Regionen Niedersachsens festzustellen und liegt bei etwa ein Grad Celsius. So nehmen auch die Hochwasserhäufigkeit, die Zahl der Starkregentage und Dürrephasen zu. Daten zu Klimawandelfaktoren und -zuschläge in Bezug auf Hochwasserereignisse liegen für das Land Niedersachsen derzeit nicht vor.	
II. Schutz vor Hochwasser ausgenommen Meeresüberflutungen	
Ziel II.1.3: Erhaltung des natürlichen Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens bei raumbedeutsamer Planung und Maßnahmen in Einzugsgebieten	
Im Geltungsbereich und seiner Umgebung sind Böden mit moderatem Retentionsvermögen vorhanden. Gemäß NIBIS-Kartenserver (Stand: November 2024) wird die nutzbare Feldkapazität des Wurzelraums mit mehr als 140 – 200 mm als hoch bewertet. Die Sickerwasserrate liegt bei mehr als 200-250 mm/a und wird als moderat bewertet. Die Lage der Grundwasseroberfläche wird auf 10 m bis 15 m NHN bewertet. Im Bereich des SO1 wird mit einer GRZ von 0,6 eine besonders hohe Versiegelung vermieden. Oberflächenbefestigungen sind in vielen Fällen wasserdurchlässig anzulegen. Gleichzeitig wird eine Kompensation der Planung vorgesehen (siehe Teil II: Umweltbericht; Kapitel 2.4.2).	

Die nicht in der Tabelle aufgeführten Ziele und Grundsätze des Raumordnungsplans sind nicht betroffen.

Die Planung steht im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz und berücksichtigt die Belange von Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge.

4.15 Kampfmittel

Der Stadt Meppen sind im Geltungsbereich selbst und in dessen unmittelbarer Umgebung keine Kampfmittelfunde bekannt. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat zu benachrichtigen.

4.16 Altlasten

Gemäß der Auskunft des NIBIS Kartenservers (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) befinden sich im Plangebiet selbst keine Altablagerungen. Sollten sich bei der weiteren Planung, bei der Erschließung oder bei der Bebauung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses der Unteren Abfallbehörde unverzüglich zu melden.

5 Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Die Stadt Meppen führt im Zuge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB durch, mit denen den Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben wird, Anregungen und Hinweise zu den Planinhalten vorzutragen. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden diese öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung eingestellt sowie gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

5.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Werden im weiteren Verfahren ergänzt.

5.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Werden im weiteren Verfahren ergänzt.

5.3 Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Werden im weiteren Verfahren ergänzt.

5.4 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Werden im weiteren Verfahren ergänzt.

6 Inhalte der Planung

6.1 Art der baulichen Nutzung

Um die Batteriespeicheranlagen planungsrechtlich zu sichern, werden die Flächen als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung SO1 „Batteriespeicheranlagen“ sowie SO2 „Umspannwerke“ gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Innerhalb des sonstigen Sondergebietes SO1 ist die Errichtung und der Betrieb von Batteriespeicheranlagen sowie von baulichen Anlagen, die dem Betrieb und der Erschließung der Batteriespeicheranlagen dienen (z.B. Transformatoren, Technikgebäude, Übergabestationen, Stellplätze).

Zulässig im SO2 ist die Errichtung und der Betrieb von Batteriespeicheranlagen und von baulichen Anlagen, die dem Betrieb und der Erschließung der Batteriespeicheranlagen dienen (z.B. Transformatoren, Technikgebäude, Übergabestationen, Stellplätze) sowie die Errichtung, die Erschließung und der Betrieb von Umspannwerken einschließlich Anlagen zur Sicherung der Netzstabilität.

Die Festsetzungen dienen der Errichtung, dem Betrieb und der Erschließung von Batteriespeicheranlagen und Umspannwerken sowie diesem Zweck dienende Anlagen. Die Festsetzung

von sonstigen Sondergebieten wird damit begründet, dass bei der städtebauliche beabsichtigten sehr starken Einschränkung der zulässigen Nutzungen auf Batteriespeichieranlagen und zugehörige betriebsnotwendige Anlagen (z. B. auch Umspannwerke), die Festsetzung von Gewerbegebieten mit dem weitgehenden Nutzungsausschluss sonstiger im Gewerbegebiet zulässigen Nutzungen über § 1 Abs. 4 – 9 BauNVO zu einem Relikt eines Gewerbegebietes führen würde. Da dieses nicht zulässig ist, wird die Festsetzung eines Sondergebietes erforderlich.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Zur Vermeidung eines überdimensioniert wirkenden Gebäudekörpers und einer entsprechenden Orientierung an den umliegenden Bestandgebäuden wird die Höhe der baulichen Anlagen im Plangebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO begrenzt. Die Höhe der baulichen Anlagen wird durch die Festsetzung der zulässigen Oberkante baulicher Anlagen (als Höchstmaß) über NHN geregelt. Der obere Bezugspunkt ist der höchste Punkt des Gebäudes. Untergeordnete Gebäudeteile im Sinne des § 5 Abs. 4 NBauO dürfen die maximal zulässige Gebäudehöhe um maximal 1 m überschreiten. Eine Überschreitung der maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen ist für Blitzschutzmasten im SO1 und SO2 bis zu einem Höchstmaß von 50 m über NHN zulässig. Die festgesetzten Höhenbeschränkungen entsprechen einer maximalen Höhe baulicher Anlagen von ca. 5 m über Geländehöhe im SO1 und ca. 14 m im SO2. Die Ausnahme für Blitzschutzmasten lässt eine maximale Höhe von ca. 25 m über Gelände für diese Anlagen zu.

Die zulässigen Grundflächen im SO1 dürfen durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen um maximal 0,3 ($0,6+0,3 = 0,9$) überschritten werden, wenn die Oberflächenbefestigung dieser Anlagen mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Pflaster mit großem Fugenanteil) hergestellt wird.

Diese Ausnutzungsziffern sind erforderlich, um eine dem Zweck entsprechende hohe Ausnutzung des Grundstückes planungsrechtlich vorzubereiten. Die Auswirkung auf Boden und Versickerung wird jedoch dadurch vermindert, dass eine Überschreitung der GRZ durch Oberflächenbefestigungen nur mit wasserdurchlässigen Materialien zulässig ist.

6.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Für die sonstigen Sondergebiete wird die abweichende Bauweise festgesetzt. In der abweichenden Bauweise gilt gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO die offene Bauweise. Abweichend wird festgesetzt, dass Gebäude mit Längenbegrenzung von mehr als 50 m zulässig sind.

Die Festsetzung dient einer Optimierung der baulichen Ausnutzung der Fläche sowie der Ermöglichung einer dem Zweck entsprechenden Bebauung.

6.4 Grünordnungsmaßnahmen

Zu Eingrünung des Geltungsbereiches und zum Zwecke der Einfügung des Geltungsbereiches in das Landschaftsbild wird eine randliche Erhaltfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB festgesetzt. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB sind die vorhandenen Gehölze dauerhaft zu erhalten und zu einer dichten Strauch-Baumhecke aus heimischen Arten zu entwickeln. Bei Abgang sind Nachpflanzungen vorzunehmen. Die Artenauswahl orientiert sich an der untenstehenden Pflanzliste. Bauliche Anlagen, Versiegelungen jeglicher Art, Aufschüttungen und Abgrabungen sowie Materiallagerungen (auch Kompost) sind unzulässig.

Zusätzlich wird festgesetzt, dass eine Oberflächenbefestigung außerhalb der internen Straßenflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB nur mit wasserdurchlässigen Materialien zulässig ist. Die Festsetzung dient einem Verbleib des Niederschlagswassers im örtlichen Wasserkreislauf.

Großkronige Bäume		Sträucher und kleinere Bäume	
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Betula pendula</i>	Sandbirke	<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
		<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
		<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum
		<i>Salix aurita</i>	Ohrweide
		<i>Salix cinera</i>	Grauweide
		<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
		<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
		<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

7 Ergänzende Angaben

7.1 Städtebauliche Übersichtsdaten

Der Geltungsbereich weist insgesamt eine Größe von 92.087 m² auf.

Sonstiges Sondergebiet	92.087 m ²
Davon: Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	3.657 m ²

7.2 Daten zum Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss

Beschluss über den Entwurf und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Ortsübliche Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Satzungsbeschluss durch den Rat

Die Begründung ist dem Bebauungsplan Nr. 556 „Sondergebiet Großtechnische Energieanlage im Industriegebiet Hünen-sand“ beigefügt.

Meppen, den

Der Bürgermeister

Teil II: Umweltbericht

1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Batteriespeicheranlagen im Industriegebiet Hüntel westlich der Bundesstraße B 70 geschaffen werden.

Die Batteriespeicheranlagen können durch Speicherung u. a. von erneuerbaren Energien zur Energiewende beitragen.

Der Geltungsbereich umfasst 92.087 m². Es werden folgende Flächen festgesetzt:

- Sondergebiet 1 „Batteriespeicheranlagen“: 78.421 m²
davon Anpflanz- und Erhaltfläche (Gehölze): 3.033 m²
- Sondergebiet 2 „Umspannwerk“: 13.666 m²
davon Anpflanz- und Erhaltfläche (Gehölze): 624 m²

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt.

Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. [§ 1 Abs. 5 BauGB]

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt. Der Standort für die Batteriespeicher wurde gewählt, da der Geltungsbereich bereits durch die

angrenzenden gewerblichen Nutzungen, die Rennbahn und den Freizeitpark sowie durch die östlich angrenzende Bahnstrecke und die Bundesstraße B 70 erheblich vorbelastet ist.

Batteriespeicheranlagen dienen der Stabilisierung des Stromnetzes durch eine Zwischenspeicherung von Energie, insbesondere aus erneuerbaren Energien, und können so zur Energieeffizienz und zum Klimaschutz beitragen.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB]

Durch die Realisierung und den Betrieb der Batteriespeicheranlage werden keine relevanten Emissionen hinsichtlich Lärm, Luftschadstoffen, Eintrag in das Grundwasser sowie Erschütterungen erwartet.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB]

Das Landschaftsbild ist bereits durch die umliegenden Industrie- und Gewerbegebiete, die Motorsportanlage, das Umspannwerk, den stillgelegten Kühlturm, einen Antennenträger, Hochspannungsfreileitungen sowie die östlich verlaufende Bundesstraße 70 vorbelastet. In den Randbereichen im Norden und Westen werden Anpflanz- und Erhaltflächen zur Eingrünung des Standortes festgesetzt.

Denkmäler sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 7. b) und § 1a Abs. 4 BauGB]

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Ems“ (2809-331) beginnt rund 1 km westlich. Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet „Tinner Dose“ (DE3110-301), das ebenfalls das FFH-Gebiet „Tinner Dose, Sprakeler Heide“ (3110-301) umfasst, liegt rund 2 km östlich.

Aufgrund der Entfernung wird von einer Natura 2000-Verträglichkeit der Planung ausgegangen.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. [§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB] (Bodenschutzklausel)

Die Fläche ist bereits als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt. Die entstehenden Bodenversiegelungen werden nach Maßgaben der Eingriffsregelung kompensiert.

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. [§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB] (Umwidmungssperrklausel)

Landwirtschaftlich oder für Wohnzwecke genutzte Flächen werden nicht umgenutzt.

Der Verlust des Waldes wird nach den Maßgaben des NWaldLG kompensiert.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. [§ 1a Abs. 5 BauGB]

Batteriespeicheranlagen dienen der Stabilisierung des Stromnetzes durch eine Zwischenspeicherung von Energie, insbesondere aus erneuerbaren Energien, und können so zur Energiegewinnung und zum Klimaschutz beitragen.

Die Festsetzung der Anpflanzflächen kommt der Klimaanpassung zugute (z. B. positive Auswirkungen auf das Mikroklima durch Verdunstung und Verschattung).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- 1. die biologische Vielfalt,*
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind. [§ 1 Abs. 1 BNatSchG]

Durch die Planung gehen Nadelforste verloren. Der Verlust wird nach den Maßgaben des NWaldLG kompensiert.

Alle weiteren, durch die Bodenversiegelungen entstehenden erheblichen Eingriffe werden nach den Maßgaben der Eingriffsregelung kompensiert.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die Angliederung an einen bereits vorbelasteten Gewerbestandort sowie die Anpflanzflächen im Norden und Westen gemindert.

Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht

Rund 1 km westlich beginnt das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ (LSG EL 32). Rund 1 km nördlich befindet sich das Naturschutzgebiet „Flütenberg“ (NSG WE 25).

Aufgrund der Distanz zum Plangebiet werden keine erheblichen Beeinträchtigungen aus der Planung abgeleitet.

Ziele des speziellen Artenschutzes

Aufgrund der Komplexität der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des speziellen Artenschutzes in einem gesonderten Kapitel (s. Kap. 1.3 des Umweltberichtes) dargestellt.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden. [vgl. § 1 Abs. 1 BImSchG]

Gemäß Erfahrungen mit vergleichbaren Anlagen werden durch die Realisierung und den Betrieb der Batteriespeicheranlage keine relevanten Emissionen hinsichtlich von Luftschadstoffen, Eintrag in das Grundwasser sowie Erschütterungen erwartet.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. [vgl. § 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG]

Der Verlust der Bodenfunktionen durch die umfangreichen Versiegelungen im Plangebiet wird über die biotoptypenbezogene Eingriffsbilanzierung und die festzulegenden Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

Zweck dieses Gesetzes ist

den Wald a. wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion), b. wegen seiner Bedeutung für die Umwelt... (Schutzfunktion) und c. wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. [§ 1 NWaldLG Nr. 1]

Im zentralen Plangebiet befindet sich ein Nadelforst auf ca. 80.250 m². Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 NWaldLG eine Umwandlungsgenehmigung nicht erforderlich. Der Kriterienkatalog gemäß den Absätzen 3 – 8 des § 8 NWaldLG bzw. gemäß der Ausführungsbestimmung zum NWaldLG⁴ ist bei einer Waldumwandlung jedoch inhaltlich zu prüfen und sinngemäß anzuwenden. Es ist darzulegen, ob ein begründetes Erfordernis für die Waldumwandlung gegeben ist und ob dieses das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegt. Nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 NWaldLG kann ein Erfordernis für eine Waldumwandlung entstehen, wenn die Waldumwandlung Belangen der Allgemeinheit dient oder wenn erhebliche wirtschaftliche Interessen der waldbesitzenden Person die Umwandlung erfordern. Im vorliegenden Fall wurde das Erfordernis der Waldumwandlung auf Flächennutzungsplanebene bereits erörtert.

Gemäß § 8 Abs. 4 NWaldLG ist mindestens ein flächengleicher Ausgleich als Ersatzaufforstung erforderlich. Die beeinträchtigten Waldfunktionen sollen dabei in gleichwertiger Weise ausgeglichen werden. Die Waldfunktionen liegen dem Bewertungsschema der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG zugrunde. Die Größe und Eigenschaft der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen bemisst sich nach der Wertigkeit der drei Waldfunktionen: 1) Nutzfunktion, 2) Schutzfunktion und 3) Erholungsfunktion. Die Skala der Wertstufen umfasst Wertstufen von 1 (unterdurchschnittlich) bis 4 (herausragend). Die drei Wertigkeitsstufen der Waldfunktionen sind gemäß den Ausführungsbestimmungen gleichrangig zu berücksichtigen. Die Kompensationshöhe ergibt sich gemäß der Wertigkeit des Waldes.

Zur Bewertung wird im weiteren Planungsverlauf ein Waldgutachten erstellt. Die dann errechnete Wertigkeit der Waldfunktionen bildet die Grundlage für eine der nachfolgenden Tabelle zu entnehmenden Kompensationshöhe.

⁴ RdErl. D. ML v. 5.11.2016

Tabelle 1: Wertigkeit des Waldes als Grundlage für die Kompensationshöhe (Quelle: Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG, RdErl. d. ML v. 5.11.2016)

Wertigkeit des Waldes	Kompensationshöhe
< 2	1,0 – 1,2
2 – 3	1,3 – 1,7
> 3	1,8 – 3,0

Der neu entstandene Wald muss in seiner Wertigkeit der Waldfunktionen mindestens denen des umgewandelten entsprechen.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. [vgl. § 1 WHG]

Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Auch das Grundwasser wird aufgrund der relativ geringen Versiegelungsrate und der Kleinräumigkeit der Planung bei regelmäßigem Betrieb der Batteriespeicheranlage nicht erheblich beeinträchtigt.

Landschaftsplanung

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland wurde 2001 veröffentlicht und wird derzeit neu aufgestellt.

Auch der Landschaftsplan der Stadt Meppen ist bereits aus dem Jahr 1998 und wird daher nicht ausgewertet.

1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Diese Verbote richten sich zwar nicht an die Ebene der Bauleitplanung, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern oder ob die Verträglichkeit durch Vermeidungsmaßnahmen oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen hergestellt werden kann.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des im Rahmen der Bauleitplanung nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 Abs.2 Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG: *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind⁵, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind*
3. *das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.

1.3.1 Relevante Arten, Situation im Plangebiet

Bisher liegen keine Kartierungen vor. In Absprache mit der UNB werden jedoch Kartierungen zu Brutvögeln und Fledermäusen (6 Termine) sowie zu Amphibien und Reptilien (3 Termine) durchgeführt.

Vögel: Die Bäume im Geltungsbereich können von gehölzbrütenden Vogelarten (Freibrüter, aber auch (Halb-)Höhlenbrüter) als Lebensraum genutzt werden.

⁵ Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige „nationale Verantwortungsarten“ definiert wären, liegt bisher nicht vor.

Fledermäuse: Auch gehölbewohnende Fledermausarten können das Plangebiet als Lebensraum als Tagesverstecke für Einzelindividuen nutzen. Winterquartiere sind im Geltungsbereich und der näheren Umgebung nicht bekannt und zu erwarten.

Reptilien: Im Geltungsbereich und der näheren Umgebung finden sich brachliegende Wiesen, ein Waldrand, ein Bahndamm sowie Rohbodenbereiche. Daher lässt sich ein Vorkommen beispielsweise der Zauneidechse nicht ausschließen.

Amphibien: Als einziges Gewässer besteht ein Regenrückhaltebecken unmittelbar westlich des Geltungsbereiches. Dieses kann als Lebensraum für Amphibien dienen. Aufgrund der Beschaffenheit des Gewässers sowie der Vorbelastungen durch den Gewerbebetrieb sind Vorkommen von streng geschützten Amphibienarten nicht zu erwarten.

Sonstige Artengruppen: Vorkommen von streng geschützten Arten, z. B. Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse), Farn- und Blütenpflanzen, Libellen oder Heuschrecken sind, aufgrund der Ausstattung des Habitats einerseits und der Lebensraumansprüche andererseits nicht zu erwarten.

1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Grundsätzlich sind Tötungen der vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten durch zeitliche Festlegung der notwendigen bauvorbereitenden Maßnahmen (Baufeldfreimachung) außerhalb der Brut- und Quartierszeiten zu vermeiden.

Soweit dieser Zeitraum nicht eingehalten werden kann, ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu überprüfen, ob Brutgelege oder Individuen betroffen sind. Ist dies der Fall, sind die Arbeiten zu verschieben, bis die Brut- und Aufzucht abgeschlossen bzw. die Quartiersnutzung beendet ist.

Auch kann das Gelände vor der Baufeldräumung in Bezug auf Reptilienbesatz durch ausgelegte Bleche oder sonstigen natürlichen Versteckmöglichkeiten kontrolliert werden. Im Falle einer Besiedlung sind Umsiedlungsmaßnahmen zu prüfen.

Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2) BNatSchG):

Durch den Baubetrieb sind Störungen zu erwarten, die jedoch zeitlich auf die Bauphase beschränkt sind. Ein dann temporäres Ausweichverhalten der potenziell vorkommenden Tierarten in die unmittelbare Umgebung ist möglich.

Eine erhebliche Störung liegt gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG jedoch erst dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Das nähere Umfeld des Plangebietes wird intensiv gewerblich sowie durch Verkehrsinfrastruktur genutzt und ist daher vorbelastet. Somit kommen im und um das Plangebiet wahrscheinlich vorrangig Arten vor, die als störungsunempfindlich einzustufen sind. Störungen, die den Erhaltungszustand von lokalen Populationen beeinträchtigen, werden daher nicht erwartet.

Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG):

Das Verbot bezieht sich auf konkret abgrenzbare Lebensstätten (z. B. Vogelneester, Fledermausquartiere) und schützt diese im Zeitraum der aktuellen Nutzung. Darüber hinaus sind wiederkehrend genutzte Lebensstätten auch außerhalb der Phase aktueller Nutzung geschützt (z.

B. Storchenhorste, Fledermauswinterquartiere). Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten stellt keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG) dar, wenn die ökologische Funktion für betroffene Tierarten im räumlichen Zusammenhang weiter gewährleistet werden kann.

Die Betroffenheit von aktuell genutzten Lebensstätten kann grundsätzlich durch bauzeitliche Maßnahmen vermieden werden (s. o.). Im näheren Umfeld bestehen zudem ähnliche Habitatstrukturen wie im Plangebiet, in die die vorkommenden siedungstoleranten Arten ausweichen können. Gemäß Runge et al. (2010) basiert diese Aussage darauf, dass bei ungefährdeten und ökologisch wenig anspruchsvollen Vogelarten, die zudem ihre Nester jährlich neu bauen, ein Ausweichen für diese Vorkommen generell möglich ist.

Da Vorkommen von Höhlenbrütern und Fledermäusen in den Bäumen mit einem Stammdurchmesser > 30 cm nicht sicher ausgeschlossen werden können, erfolgt bei Realisierung der Planung vor einer potentiellen Rodung eine aktuelle nähere Überprüfung solcher Gehölze.

Sofern hier Niststätten oder Quartiere festgestellt werden, müssen im Plangebiet oder in der unmittelbaren Umgebung Nist- bzw. Fledermauskästen installiert werden, damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.⁶

In Bezug auf Reptilien kann eine Besiedlung u. a. durch Auslegung von Blechen geprüft werden. Wird eine Besiedlung festgestellt, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Ersatzlebensräume zu prüfen.

Fazit

Zum gegenwärtigen Kenntnisstand sind keine Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen erkennbar, die die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern würden. Durch zeitliche Vermeidungsmaßnahmen bei der Gehölzfällung und Baufeldfreimachung können artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden. Gleiches gilt für Reptilien, deren Vorkommen im Weiteren und insbesondere vor der Umsetzung der Planung zu kontrollieren sind, um ein Vorkommen erfassen zu können und um dann ggf. erforderliche Maßnahmen (Umsiedlung, Ersatzlebensräume) ergreifen zu können.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

⁶ Die konkrete Anzahl etc. wird in diesem Fall mit der UNB abgestimmt

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Stellvertretend für die vorkommenden Tiere, Pflanzen und für die biologische Vielfalt wurden die Biotoptypen nach Drachenfels (2021) erfasst.

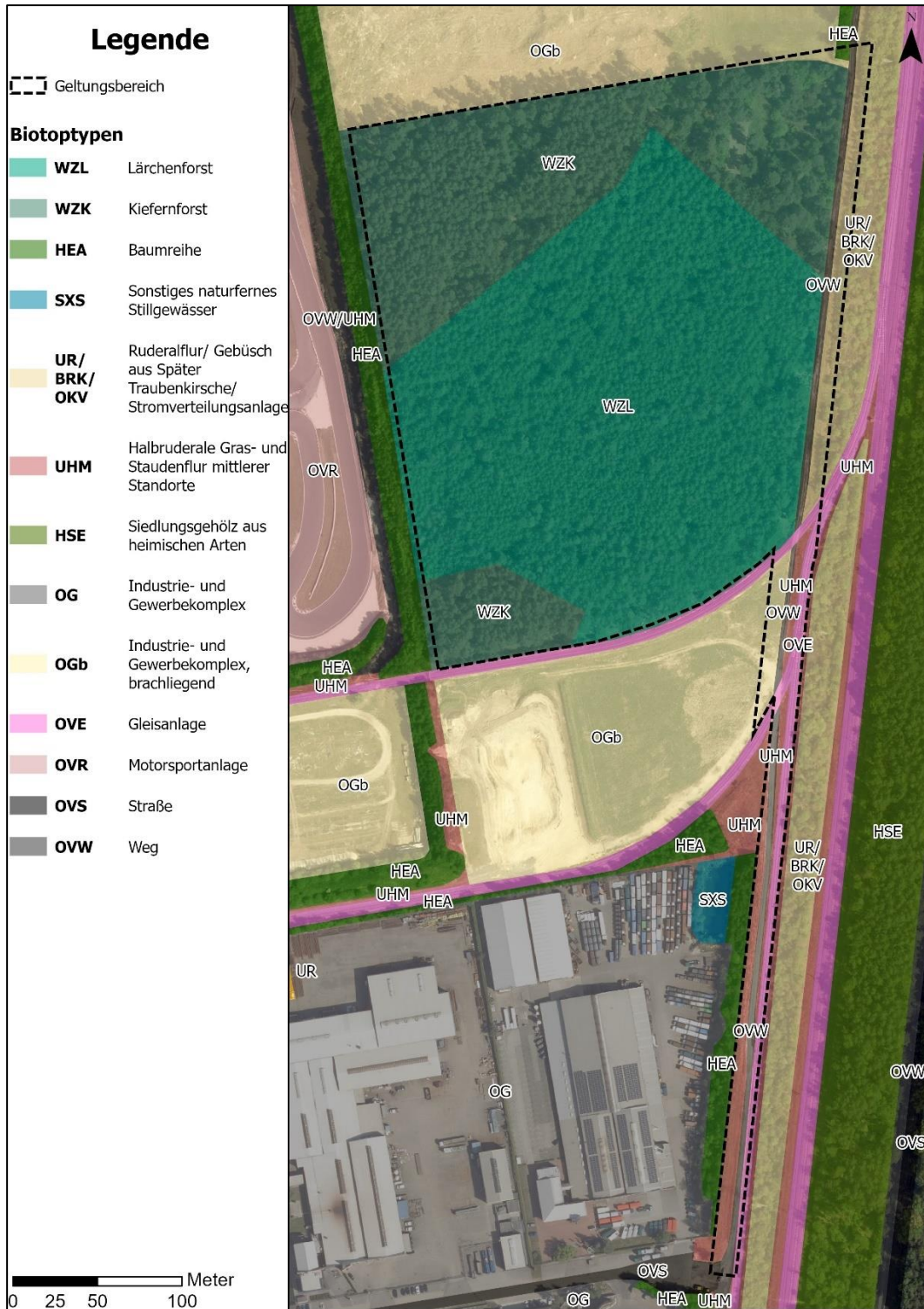


Abbildung 3: Biotoptypenkarte

- WZL** Der Großteil des Geltungsbereiches ist laut Inventurdaten durch einen etwa 50-jährigen **Japanlärchenforst** geprägt. Das Relief ist durch die Binnendüne bewegt.
- Vereinzelt bestehen in den Randbereichen Birken und Eichen. Im Unterwuchs findet sich Späte Traubenkirsche. Auch Totholz ist im Wald zu finden. In den Randbereichen entlang des Weges wächst stellenweise Heidekraut.
- WZK** Im Nordwesten sowie im Westen des Geltungsbereiches befindet sich ein etwa 60-jähriger **Kiefernforst**, vereinzelt mit Japanlärchen.
- Im Nordosten befindet sich ein 115-jähriger Kiefernbestand mit Spätblühender Traubenkirsche im Unterwuchs sowie vereinzelt Japanlärchen.
- HEA** Die **Baumreihen** entlang der Wege und Gleisanlagen werden von Birke dominiert. Teilweise sind kleine Wälle erkennbar. Im Unterwuchs ist in sandigen Bereichen u. a. Heidekraut zu finden.
- SXS** Ein Regenrückhaltebecken als **sonstiges naturfernes Stillgewässer** befindet sich westlich der geplanten Leitung auf einem Industriegelände.
- UR/ BRK/ OKV** Im Osten reicht kleinteilig eine **Ruderalflur** in den Geltungsbereich hinein. Die Ruderalflur besteht unter einer **Hochspannungsfreileitung**. Die Ruderalflur ist zu großen Teilen von einem **Gebüsch aus Später Traubenkirsche** bewachsen. Daneben finden sich Ginster und Birkenaufwuchs.
- Stellenweise bestehen Offenbodenbereiche sowie Bestände aus Rainfarn. Darüber hinaus lassen sich Heidekraut, Jakobs-Greiskraut, Wilde Möhre, Gewöhnliche Schafgarbe sowie Rotes Straußgras auf der Ruderalflur finden.
- UHM** Entlang der Wege sowie zwischen Gehölzen und Siedlungsflächen verlaufen **halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte**.
- OG** Südwestlich findet sich ein **Industrie- und Gewerbekomplex**, unter anderem mit Entsorgungs- und Maschinenbaubetrieben.
- OGb** Die Fläche nördlich des Geltungsbereichs ist bereits als Gewerbegebiet ausgewiesen. Allerdings wurde die Planung noch nicht umgesetzt, die Flächen liegen **brach**. Die Brache ist gräserdominiert. Nordwestlich dominiert auf einer höherliegenden Flur die Späte Traubenkirsche.
- OVE** Eine **Gleisanlage** mit mehreren Gleisen quert den Geltungsbereich im Süden. Zudem verläuft östlich parallel zur Geltungsbereichsgrenze eine Bahnstrecke.
- OVR** Westlich des Plangebietes befindet sich der „Funpark Meppen“, zu welchem unter anderem eine Rennstrecke als **Motorsportanlage** gehört.
- OVS** Durch den Industrie- und Gewerbekomplex verlaufen mehrere **Straßen**.
- Östlich verläuft die Bundesstraße 70 etwa in Nord-Süd-Ausrichtung.
- OVW** Durch den östlich Teil des Geltungsbereiches verläuft ein unbefestigter, teils grasbewachsener, teils sandiger **Weg** in Nord-Süd-Richtung.

Bisher liegen keine Kartierungen vor. In Absprache mit der UNB werden jedoch Kartierungen zu Brutvögeln und Fledermäusen (6 Termine) sowie zu Amphibien und Reptilien (3 Termine) durchgeführt.

Vögel: Die Bäume im Geltungsbereich können von gehölzbrütenden Vogelarten als Lebensraum genutzt werden.

Fledermäuse: Auch gehölzbewohnende Fledermausarten können das Plangebiet als Lebensraum nutzen.

Reptilien: Im Geltungsbereich und der näheren Umgebung finden sich brachliegende Wiesen, ein Waldrand, ein Bahndamm sowie Rohbodenbereiche. Daher lässt sich ein Vorkommen beispielsweise der Zauneidechse nicht ausschließen.

Amphibien: Als einziges Gewässer besteht ein Regenrückhaltebecken unmittelbar westlich des Geltungsbereiches. Dieses kann als Lebensraum für Amphibien dienen. Aufgrund der Beschaffenheit des Gewässers sowie der Vorbelastungen durch den Gewerbebetrieb sind Vorkommen von streng geschützten Amphibienarten nicht zu erwarten.

2.1.2 Fläche und Boden

Der Geltungsbereich ist bisher vollständig unversiegelt und wird überwiegend forstwirtschaftlich genutzt.

Gemäß BK50 steht im Geltungsbereich überwiegend Mittlerer Podsol, im Süden kleinräumig Mittlerer Gley-Podsol an. Die Bodenfruchtbarkeit ist überwiegend mittel, im Nordosten gering. Im Osten reicht kleinräumig mit dem Podsol unter Heidenutzung ein aufgrund seiner kulturhistorischen Bedeutung schutzwürdiger Boden in den Geltungsbereich hinein.

2.1.3 Wasser

Oberflächengewässer befinden sich im Geltungsbereich nicht.

Das Plangebiet liegt über dem Grundwasserkörper „Mittlere Ems Lockergestein rechts 2“. Gemäß WRRL ist der mengenmäßige Zustand mit „gut“, der chemische Zustand aufgrund einer Nitrat- und Pestizidbelastung mit „nicht gut“ bewertet worden. Die Grundwasserneubildungsrate (1991-2020) liegt zwischen > 200 und 300 mm/a. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist gering.

Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete befinden sich im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht.

2.1.4 Klima und Luft

Das Plangebiet liegt in der klimaökologischen Region „Küstennaher Raum“ und ist somit durch ein maritimes Klima geprägt. Der küstennahe Raum wird durch einen hohen Luftaustausch, geringe Temperaturschwankungen und eine hohe Luftfeuchtigkeit bestimmt.⁷

Der Jahresdurchschnittsniederschlag ist von 740 mm (1971-2000) auf 770 mm (1991-2020) gestiegen. Durch Jahresdurchschnittstemperatur ist von 9,4 °C (1971-2000) auf 10,1 °C (1991-2020) gestiegen.

Konkrete Daten zur Lufthygiene liegen nicht vor. Beeinträchtigungen durch die Bundesstraße sowie die Industrie- und Gewerbebetriebe in der unmittelbaren Umgebung sind möglich.

⁷ Mosimann et al. (1999)

2.1.5 Landschaft

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland wird die Bedeutung der Landschaftsbildeinheiten nicht bewertet.

Um das Plangebiet bestehen diverse Vorbelastungen für die Landschaft, darunter die Gewerbe- und Industriebetriebe nördlich, westlich und südlich, der Freizeitbetrieb, der stillgelegte Kühlturm und das Umspannwerk westlich des Plangebietes sowie die Hochspannungsfreileitungen und ein Antennenträger. Das Landschaftserleben wird durch die Lärmemissionen der östlich verlaufenden Bundesstraße 70 beeinträchtigt.

Wertgebend für das Landschaftsbild sind die diversen Gehölzstrukturen, der Wald innerhalb des Plangebietes sowie die weiter entfernt liegenden Waldbestände.

2.1.6 Mensch

Wohnnutzungen oder Arbeitsstätten finden sich im Geltungsbereich selbst nicht.

Nördlich wird derzeit ein Industriegebiet entwickelt, auch südlich finden sich Betriebe.

Westlich befindet sich mit dem „Funpark Meppen“ ein lärmintensiverer Freizeitbetrieb.

Störfallbetriebe befinden sich im Geltungsbereich und seiner unmittelbaren Umgebung nicht.

Die Waldflächen nordwestlich sowie östlich jenseits der Bundesstraße können als Naherholungsgebiet dienen.

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Auf Höhe des Geltungsbereiches östlich der Bundesstraße befinden sich gemäß Denkmaltatlas Niedersachsen zwei Grabhügel.⁸ Bodendenkmäler sind nicht bekannt, können jedoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Als sonstige Sachgüter sind die Bahnstrecke und die Wege zu nennen.

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z. B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tierlebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.2 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Eine Veränderung der derzeitigen Bestandssituation bei Nichtdurchführung der Planung ist nicht konkret absehbar. Allerdings ist eine Bebauung/ Versiegelung des Geltungsbereiches aufgrund der Darstellung als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan möglich. Diese Bebauung würde erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen (Verlust von Wald als Lebensraum) sowie des Schutzgutes Boden (vollständiger Verlust der Bodenfunktionen in den versiegelten Bereichen) mit sich bringen. Im Rahmen des Klimawandels werden u. a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z. B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen im Plangebiet selbst verändern werden, ist nicht zumutbar bzw. belastbar zu prognostizieren.

⁸ Nds. Landesamt für Denkmalpflege: Denkmaltlas

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z. B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

2.3 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargestellt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang). Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Ebene der Bauleitplanung regelmäßig keine Kenntnisse zu Gestaltungsdetails, Realisierungszeitpunkt u. ä. der künftigen Bebauung feststehen.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzungen bestimmt:

- Sondergebiete für Batteriespeichieranlagen (GRZ 0,6) und Umspannwerk (GRZ 0,92)
- Anpflanz- und Erhaltflächen gen Norden und Westen

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d.h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.3.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die Planung geht ein Nadelforst verloren. Der Verlust des Waldes wird kompensiert. Außerdem sind kleinräumig (halb-)ruderales Gras- und Staudenfluren betroffen. Auch dieser Eingriff wird kompensiert.

Vögel und Fledermäuse: Der Wald geht als Lebensraum für gehölbewohnende Arten verloren. Der Verlust des Waldes wird mind. funktionsgleich kompensiert.

Reptilien: Die Ruderalflur mit Offenbodenanteilen unter der Hochspannungsfreileitung wird voraussichtlich bestehen bleiben.

Amphibien: Das Regenrückhaltebecken sowie die unmittelbar angrenzenden Strukturen liegen nicht im Geltungsbereich. Im südlichen Teil des Geltungsbereichs werden lediglich Leitungen verlegt. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden sich voraussichtlich kurzfristig die hier bestehenden Biotop (halbruderales Fluren etc.) wieder ausbreiten.

Der Erhalt und die Schaffung von Gehölzstrukturen wirkt sich positiv auf das Schutzgut aus.

2.3.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Durch die vorliegende Planung werden Bodenversiegelungen durch ein Umspannwerk und die Batterieanlagen sowie Zuwegungen vorbereitet. Zu den Folgen der Bodenversiegelung gehören unter anderem:

- Verlust von Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen
- Beeinträchtigung des Naturhaushaltes (besonders der Wasser- und Nährstoffkreisläufe)
- Verlust der natürlichen Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktionen
- Beeinträchtigung der Versickerungsfähigkeit von Niederschlägen
- Reduktion der Verdunstung
- Beeinträchtigung des Grundwasserschutzes und der Grundwasserneubildung⁹

Darum sind die Beeinträchtigungen als erheblich zu werten, eine Kompensation wird erforderlich. Der Umfang der versiegelten Flächen wird in Kap. 2.4.2 berechnet.

Auch für die weiterhin unversiegelten Bereiche sind Veränderungen der Bodenverhältnisse durch Umlagerungen, Auf- und Abtrag sowie weitere Nutzungseinflüsse zu erwarten. Die Flächen können jedoch weiterhin Funktionen im Naturhaushalt übernehmen, so dass hier nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen wird.

2.3.3 Auswirkungen auf das Wasser

Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Auch das Grundwasser wird aufgrund der Kleinräumigkeit der Planung bei regelmäßigem Betrieb der Batteriespeicheranlage nicht erheblich beeinträchtigt.

2.3.4 Auswirkungen auf Klima und Luft

Batteriespeicheranlagen dienen der Stabilisierung des Stromnetzes durch eine Zwischenspeicherung von Energie, insbesondere aus erneuerbaren Energien, und können so zur Energie- und zum Klimaschutz beitragen.

Gemäß Erfahrungen mit vergleichbaren Anlagen werden durch die Realisierung und den Betrieb der Batteriespeicheranlage keine relevanten Emissionen hinsichtlich von Luftschadstoffen etc. erwartet.

2.3.5 Auswirkungen auf die Landschaft

Das Landschaftsbild ist bereits durch die umliegenden Industrie- und Gewerbegebiete, die Motorsportanlage, das Umspannwerk, den stillgelegten Kühlturm, einen Antennenträger, Hochspannungsfreileitungen sowie die östlich verlaufende Bundesstraße 70 vorbelastet. In den Randbereichen im Norden und Westen werden Anpflanz- und Erhaltflächen zur Eingrünung des Standortes festgesetzt.

2.3.6 Auswirkungen auf den Menschen

Durch die Realisierung und den Betrieb der Batteriespeicheranlage werden keine relevanten Emissionen hinsichtlich Lärm, Luftschadstoffen sowie Erschütterungen erwartet.

⁹ LBEG (2017) sowie § 2 Bundesbodenschutzgesetz

2.3.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Bodendenkmäler sind derzeit nicht bekannt. Sollten Bodenfunde während den Bauarbeiten gemacht werden, sind diese unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden. Auswirkungen auf die Grabhügel werden aufgrund des Abstandes sowie der zwischenliegenden Bundesstraße und Gehölzstrukturen nicht aus der Planung abgeleitet.

Die Bahnstrecke als sonstiges Sachgut wird erhalten.

2.3.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzenstandort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) sind in Kap. 3.2 näher dargelegt, zusammen mit den Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB).

2.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Durch folgende Maßnahmen wird im Rahmen der vorliegenden Planung zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen beigetragen:

- Anpflanz- und Erhaltflächen gen Norden und Westen zur landschaftlichen Einbindung. Gehölze wirken sich außerdem positiv auf das Mikroklima aus.

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen möglich und anzustreben, die jedoch auf Ebene der vorliegenden Planung nicht geregelt werden. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:

- Soweit die Baumaßnahmen und insbesondere die Baufeldfreimachung und vergleichbare Eingriffe in Vegetation und Bodenoberfläche während der Vogelbrutzeit stattfinden, wird zeitnah vorher durch eine fachkundige Person überprüft, ob aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tiere in den Baufeldern vorhanden sind.

Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Baumaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt. Analog wird auch bei Wiederaufnahme des Baubetriebes nach längerer Unterbrechung vorgegangen.

- Erhaltenswerte Gehölzbestände werden während der Bauphase vor Schädigungen der oberirdischen Teile sowie des Wurzelraumes geschützt. Geeignete Maßnahmen können der DIN 18920 und der R SBB entnommen werden.

- Die unversiegelt verbleibenden Grundflächen werden während der Bauphase vor Bodenverdichtungen infolge von Befahren, Materialablagerung u. ä. geschützt.
- Der Boden wird schichtgetreu ab- und aufgetragen. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten wird ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen. Außerdem wird das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden.
- Der bei Durchführung der Planung anfallende Oberbodenaushub wird gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet.
- Sollten sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, wird unverzüglich die zuständige Untere Boden-schutzbehörde benachrichtigt.

2.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Kompensation des Waldverlustes

Die Waldfunktionen liegen dem Bewertungsschema der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG zugrunde. Die Größe und Eigenschaft der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen bemisst sich nach der Wertigkeit der drei Waldfunktionen: 1) Nutzfunktion, 2) Schutzfunktion und 3) Erholungsfunktion. Die Skala der Wertstufen umfasst Wertstufen von 1 (unterdurchschnittlich) bis 4 (herausragend). Die drei Wertigkeitsstufen der Waldfunktionen sind gemäß den Ausführungsbestimmungen gleichrangig zu berücksichtigen. Die Kompensationshöhe ergibt sich gemäß der Wertigkeit des Waldes.

Zur Bewertung wird im weiteren Planungsverlauf ein Waldgutachten erstellt. Die dann errechnete Wertigkeit der Waldfunktionen bildet die Grundlage für die Kompensationshöhe.

Der neu entstandene Wald muss in seiner Wertigkeit der Waldfunktionen mindestens denen des umgewandelten entsprechen. Die Kompensationsmaßnahmen werden bis zum Satzungsbeschluss abschließend geregelt.

Kompensation nach den Maßgaben der Eingriffsregelung

Wie in Kap. 2.2.1 – 2.2.5 ausgeführt, entstehen bei Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne der Eingriffsregelung. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden.

Ermittlung des externen Ausgleichsbedarfs

Nachfolgend wird eine Quantifizierung des plangebietsexternen Ausgleichsbedarfs (Eingriffsbilanzierung) nach dem Modell des Niedersächsischen Städtetags (2013) vorgenommen. Zur rechnerischen Bewertung werden Bestand und Planung gegenübergestellt. Den Biotoptypen werden Wertfaktoren (WF) zugeordnet, wobei WF 0 den niedrigsten Wert darstellt und WF 5 den höchsten.

Durch Multiplikation der Wertstufe mit der jeweiligen Flächengröße ergibt sich der Flächenwert in Werteinheiten (WE), der zu Gesamtwertigkeit des Plangebietes im gegenwärtigen Zustand bzw. im Planzustand addiert wird. Aus der Differenz dieser beiden Wertigkeiten ergibt sich der verbleibende Kompensationsbedarf.

- **Bestand Geltungsbereich B-Plan**

Biotoptyp	Fläche (m ²)	Wertstufe	Flächenwert
Rohboden nach Waldumwandlung	80.250	1	80.250
Brache (OGb)	1.200	3	3.600
Halbruderale Gras- und Staudenflur (UHM)	2.800	3	8.400
Ruderalflur/ Gebüsch Später Traubenkirsche (UR/BRK)	2.537	2	5.074
Gleisanlage (OVE)	2.300	0	-
Weg (OVW)	3.000	0	-
Summe Geltungsbereich B-Plan	92.087		97.324

- **Planung Geltungsbereich B-Plan**

		Fläche (m ²)	Wertstufe	Flächenwert
Sonstiges Sondergebiet „Batteriespeicheranlagen“		78.421		
versiegelbar	90 %	70.579	0	-
Anpflanz- und Erhaltfläche		3.033	3	9.099
weiterhin unversiegelt		4.809	1	4.809
Sonstiges Sondergebiet „Umspannwerk“		13.666		
versiegelbar	92 %	12.573	0	-
Anpflanz- und Erhaltfläche		624	3	1.872
weiterhin unversiegelt		469	1	469
Summe Geltungsbereich B-Plan		92.087		16.249

Wie die Gegenüberstellung zeigt, bewirkt die Umsetzung der Planung mit einer versiegelbaren Fläche von 67.798 m² im Geltungsbereich des B-Plans ein Defizit von 81.075 Werteinheiten.

Im weiteren Verfahren werden die teilversiegelten Flächen näher bestimmt und mit einem Wertfaktor von 0,5 in die Bilanzierung eingestellt. Daher wird sich das Wertdefizit verringern.

Plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahmen

Die plangebietsexternen Ausgleichsmaßnahmen werden bis zum Satzungsbeschluss abschließend geregelt.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt. Eine Auseinandersetzung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten erfolgte auf dieser Planungsebene. Der vorliegende Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2.6 Schwere Unfälle und Katastrophen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, werden bei der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht abgeleitet.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Biotoptypenerfassung nach dem Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen
- Auswertung folgender allgemein verfügbarer Quellen:
 - NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
 - Umweltkartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 - Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland
- Eingriffsbilanzierung nach dem Modell des Niedersächsischen Städtetags

Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht.¹⁰

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

Im Folgenden sind sowohl die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) als auch die Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB) dargelegt.

Zur Überwachung der Auswirkungen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Stadt wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes durchführen oder veranlassen und dies dokumentieren. So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.
- Die Stadt wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung der Ausgleichsflächen durch einen Fachgutachter veranlassen und dies dokumentieren. So kann überprüft werden, ob die prognostizierte Entwicklung eingetreten ist bzw. eingesetzt hat und ob ggf. weitere Maßnahmen zum Erreichen des Zielzustandes erforderlich sind.
- Die Stadt wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

¹⁰ Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Batteriespeicheranlagen im Industriegebiet Hüntel westlich der Bundesstraße B 70 geschaffen werden.

Die Batteriespeicheranlagen können durch Speicherung u. a. von erneuerbaren Energien zur Energiewende beitragen.

Bestand

Der Großteil des Geltungsbereiches ist durch einen Kiefernforst geprägt. Das Relief ist durch die Binnendüne bewegt. Durch den östlichen Teil verläuft ein unbefestigter Weg in Nord-Süd-Richtung. Eine Gleisanlage mit mehreren Gleisen quert den Geltungsbereich im Süden. Im Osten reicht kleinteilig eine Ruderalflur unter einer Hochspannungsfreileitung in den Geltungsbereich hinein. Die Ruderalflur ist von einem Gebüsch aus Später Traubenkirsche bewachsen. Stellenweise bestehen Offenbodenbereiche sowie Bestände aus Rainfarn.

Westlich des Plangebietes befindet sich ein Industrie- und Gewerbekomplex. Östlich verläuft die Bundesstraße 70.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft, Eingriffsregelung

Durch die Planung geht ein Nadelforst verloren. Der Verlust wird nach den Maßgaben des NWaldLG kompensiert.

Alle weiteren, durch die Bodenversiegelungen entstehenden erheblichen Eingriffe werden nach den Maßgaben der Eingriffsregelung kompensiert.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die Angliederung an einen bereits vorbelasteten Gewerbestandort sowie die Anpflanzflächen im Norden und Westen gemindert.

Natura 2000-Verträglichkeit

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Ems“ (2809-331) beginnt rund 1 km westlich. Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet „Tinner Dose“ (DE3110-301), das ebenfalls das FFH-Gebiet „Tinner Dose, Sprakeler Heide“ (3110-301) umfasst, liegt rund 2 km östlich. Aufgrund der Entfernung wird von einer Natura 2000-Verträglichkeit der Planung ausgegangen.

Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht

Rund 1 km westlich beginnt das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ (LSG EL 32). Rund 1 km nördlich befindet sich das Naturschutzgebiet „Flütenberg“ (NSG WE 25). Aufgrund der Distanz zum Plangebiet werden keine erheblichen Beeinträchtigungen aus der Planung abgeleitet.

Artenschutz

Zum gegenwärtigen Kenntnisstand sind keine Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen erkennbar, die die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern würden. Durch zeitliche Vermeidungsmaßnahmen bei der Gehölzfällung und Baufeldfreimachung können artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden. Gleiches gilt für Reptilien, deren Vorkommen im Weiteren und insbesondere vor der Umsetzung der Planung zu kontrollieren sind, um ein Vorkommen erfassen zu können und um dann ggf. erforderliche Maßnahmen (Umsiedlung, Ersatzlebensräume) ergreifen zu können.

Landschaftsplanung

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland wurde 2001 veröffentlicht und wird derzeit neu aufgestellt.

Auch der Landschaftsplan der Stadt Meppen ist bereits aus dem Jahr 1998 und wird daher nicht ausgewertet.

3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

- DRACHENFELS, OLAF V. (2023): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. NLWKN: Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, A/4.
- LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG) (2017): Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen. Geoberichte 14.
- LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG): NIBIS Bodenkartenserver, abrufbar unter: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/> [letzter Zugriff: 15.10.2024].
- LANDKREIS EMSLAND (2001): Landschaftsrahmenplan.
- MOSIMANN, THOMAS; FREY, THORSTEN; TRUTE, PETER (1999): Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung. In: Niedersächsisches Landesamt für Ökologie: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 4/99.
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (MU): Umweltkarten Niedersachsen, abrufbar unter: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/> [letzter Zugriff: 12.08.2024].
- NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE: Denkmalatlas Niedersachsen, abrufbar unter <https://denkmalatlas.niedersachsen.de/> [letzter Zugriff: 15.10.2024].

Anhang zum Umweltbericht

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Bau von Batteriespeicheranlagen und Umspannwerk. Voraussichtlich keine Abrissarbeiten.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Verlust einer Waldfläche, wird kompensiert. FNP weist bereits Bauflächen aus.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Voraussichtlich keine erheblichen Emissionen außerhalb der Bauphase.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Angaben über Art und Menge von Abfällen liegen nicht vor. Die anfallenden Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt und abgeführt.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Mit der Planung sind keine besonderen Risiken zu erwarten.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarten Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Batteriespeicheranlagen als Teil eines industriell/ gewerblich geprägten Komplexes. Besondere Kumulierungseffekte nicht ersichtlich.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Die Batteriespeicheranlage ist zuträglich für den Ausbau regenerativer Energien und somit für den Klimaschutz.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Während der Bau- und Betriebsphase eingesetzte Techniken und Stoffe, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, sind nicht bekannt.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen	
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ		
a) Auswirkungen auf ...														
Tiere	X	o	o	o	o	x	x	X	X	o	o	X	Inanspruchnahme überwiegend von Wald als Lebensraum für Tiere. Anpflanzflächen wirken sich positiv aus.	
Pflanzen	X	o	o	o	o	x	x	X	X	o	o	X	Inanspruchnahme von Flächen als Lebensraum für Pflanzen. Anpflanzflächen wirken sich positiv aus.	
biologische Vielfalt	x	x	o	o	o	o	o	o	o	x	o	x	Eingeschränkte biologische Vielfalt aufgrund der bestehenden Nutzung. Daher keine erhebliche Beeinträchtigung.	
Fläche	X	o	o	o	o	X	X	X	X	o	o	X	Zusätzliche Flächeninanspruchnahme mit einer zusätzlichen Versiegelung.	
Boden	X	o	o	o	o	X	X	X	X	o	o	X	Zusätzliche Bodeninanspruchnahme durch Erhöhung der Versiegelung. Bodenfunktionen werden durch Versiegelung erheblich beeinträchtigt.	
Wasser	x	x	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Vorbereitung der Erhöhung des Oberflächenabflusses. Oberflächengewässer nicht betroffen.	
Luft	x	o	o	o	o	o	o	o	o	x	o	x	Keine erheblichen zusätzlichen Emissionen außerhalb der Bauphase ersichtlich.	
Klima	x	x	o	o	o	x	x	x	x	o	x	x	Versiegelungen wirken sich auf das Mikroklima in geringem Umfang aus. Anpflanzungen wirken sich positiv aus. Großräumige Änderungen des Klimas werden nicht vorbereitet. Batteriespeichieranlage kann positiv für Klimaschutz sein.	
Wirkungsgefüge	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Über das allgemeine Wirkungsgefüge hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.	
Landschaft	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Keine erhebliche Beeinträchtigung aufgrund der diversen Vorbelastungen sowie der geplanten Eingrünung.	
b) Ziel u. Zweck der Natura 2000-Gebiete	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen.	

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
c) umweltbezogene Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	x	x	Beitrag zum Klimaschutz durch Infrastrukturausbau für erneuerbare Energien.
d) umweltbezogene Auswirkungen auf ...													
Kulturgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Grabhügel werden aufgrund der Entfernung nicht beeinträchtigt. Es gelten die allgemeinen denkmalschutzrechtliche Schutzbestimmungen bei Erdbaumaßnahmen.
sonstige Sachgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Voraussichtlich bleiben Bahn und Wege bestehen.
e) Vermeidung von Emissionen sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Hinweise liegen nicht vor. Anfallende Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt.
f) Nutzung erneuerbarer Energien	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	x	o	Die Batteriespeicheranlage ist zuträglich für den Ausbau erneuerbarer Energien.
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Hinweise.
g) Darstellungen von Landschaftsplänen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine entgegenstehenden Ziele definiert.
sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissionschutzrecht u.a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Hinweise liegen nicht vor.
h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Betroffenheit derartiger Gebiete.
i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Buchstaben a bis d)	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Wechselwirkungen ersichtlich.